Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4479

A09

11. Januar 2021

Telefon 0211 871-
Telefax 0211 871-

Sitzung des Innenausschusses am 14.01.2021
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.01.2021
„Beschwerdebericht der Polizei NRW 2019“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Beschwerdebericht der Polizei NRW 2019“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 14.01.2021
zu dem Tagesordnungspunkt
„Beschwerdebericht der Polizei NRW 2019“

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.01.2021

Die Erfassungskategorie „Auftreten von Polizeibeschäftigten“ wurde, neben den Erfassungskategorien „Polizeiliche Maßnahme“ sowie „Lob und Dank“, erstmals im Rahmen der Fortentwicklung des Beschwerdemanagements für das Berichtsjahr 2018 eingeführt. Vor diesem Hintergrund kann bzgl. der gewonnenen Daten nur von einer Tendenz gesprochen werden, da mit dem vorliegenden Beschwerdebericht erstmalig eine vergleichende Betrachtung ermöglicht wurde. Diese ist in den folgenden Berichtsjahren zu überprüfen. Des Weiteren wird nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens bewertet, ob Beschwerden „begründet“, „teilweise begründet“, „nicht begründet“ sind oder ein „nicht aufklärbarer Sachverhalt“ vorliegt.

Für den Beschwerdeanlass „Verhalten von Polizeibeschäftigen“ erwiesen sich für das Berichtsjahr 2019 91 Beschwerden als „begründet“, in 100 Fällen als „teilweise begründet“ und in 767 Fällen als „nicht begründet“. Nicht mehr aufklärbar war der Sachverhalt in 56 Fällen.

In der Gesamtschau ergibt sich für den genannten Beschwerdeanlass somit, dass der Großteil der Beschwerden grundsätzlich unbegründet war. Eine valide Datenbasis zur Gewinnung aussagekräftiger Werte wird sich erst mit den Erhebungen der folgenden Berichtsjahre entwickeln und somit weitere Schlussfolgerungen ermöglichen.

Zu den Gründen eines Anstiegs der Beschwerden um 6 Prozent liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse vor, da derzeit keine

Erfassung nach Kategorien beschwerter Verhaltensweisen von Polizeibeschäftigten vorgenommen wird.

Für den Beschwerdebericht 2021 wird gegenwärtig die Erfassung weiterer Beschwerdeanlässe zur Erhöhung der Aussagekraft des Beschwerdeberichtes geprüft.

Derzeit ist keine qualitative Auswertung der Daten des qualifizierten Beschwerdemanagements sowie eine Darstellung im Beschwerdebericht geplant.
Grundsätzlich werden, sofern es der Sachverhalt gebietet, auf Basis der „Rahmenvorgaben zur Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben im Bereich der Polizei“ Nachbereitungen von Beschwerden im Rahmen von Dienst- und Führungsbesprechungen durchgeführt.